

Satzung
über die Bereitstellung von Wohnraum für die vorläufige Unterbringung von
Aussiedlern, Flüchtlingen und asylbegehrenden Ausländern
vom 18.11.2025

Der Rat der Stadt Radevormwald hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änd. kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. April 2022 folgende 12. Änderung der Satzung über die Bereitstellung von Wohnraum für die vorläufige Unterbringung von Aussiedlern, Flüchtlingen und asylbegehrenden Ausländern

beschlossen:

§ 1

Zweck- und Rechtsform

Zur vorläufigen Unterbringung von Aussiedlern, Flüchtlingen und asylbegehrenden Ausländern werden durch die Stadt Radevormwald Räumlichkeiten bereitgestellt. Es handelt sich um die Gemeinschaftsunterkunft Neustraße 3 – 5 / Blumenstraße 37 sowie um Wohnungen, die für diese Zwecke jeweils einzeln angemietet wurden, ohne dass diese im Einzelnen benannt werden müssen.

Das Nutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

Der Bürgermeister kann bei Bedarf im Sinne von § 1 Abs.1 dieser Satzung zusätzlichen Wohnraum anmieten.

§ 2

Aufsicht und Ordnung

Die für die Unterbringung zur Verfügung gestellten Räume unterstehen der Aufsicht und Verwaltung des Bürgermeisters. Dieser kann sich eines Dritten bedienen.

Die Ordnung in den Räumlichkeiten wird durch eine Benutzungsordnung geregelt, die der Bürgermeister erlässt. Das Benutzungsverhältnis wird durch die Zuweisung in ein Übergangsheim begründet oder aufgehoben. Die Einweisung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen.

Ein Rechtsanspruch auf die Zuweisung bestimmter Räume besteht nicht.

Logierbesuch ist grundsätzlich nicht zulässig.

Soweit es zur ordnungsgemäßen Aufrechterhaltung der Zweckbestimmung der Übergangsheime notwendig ist, sind städtische Beauftragte berechtigt, die Unterkunftsräume zu betreten, wenn schwerwiegende Verstöße gegen die Hausordnung vorliegen oder wenn Instandhaltungsarbeiten, Beseitigung von Schäden und ähnliches ein Betreten der Unterkunftsräume erforderlich machen.

§ 3

Benutzungsgebühr und Nebenkosten

Für die Benutzung der Räumlichkeiten in den Übergangwohnheimen ist monatlich eine Benutzungsgebühr in Höhe von 68,65 € pro Person zu zahlen.

Für die nutzungsabhängigen Nebenkosten ist eine monatliche Pauschale zu zahlen pro Person in Höhe von 197,20 €.

Für die angemieteten Wohnungen gemäß § 1 Abs.4 werden die gleichen Benutzungsgebühren festgesetzt, da diese nicht als Wohnungen weitervermietet werden, sondern als Dependancen der Gemeinschaftsunterkünfte genutzt werden.

§ 4

Berechnung der Benutzungsgebühr und der Nebenkosten

Beginnt oder endet die Benutzung des Übergangsheimes im Laufe des Monats, so wird für jeden Benutzungstag 1/30 der monatlichen Benutzungsgebühr und der Nebenkosten

berechnet. Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Pflicht zur Zahlung der Benutzungsgebühr und der Nebenkosten.

Bei einer Verlegung zählt der Tag der Verlegung nur bei der Nebenkostenberechnung für das neu zugewiesene Übergangsheim.

§ 5

Gebührenpflichtige

Zur Zahlung der Gebühren sind die Benutzer verpflichtet.

Mitglieder einer Haushaltsgemeinschaft haften als Gesamtschuldner, soweit sie volljährig sind.

§ 6

Fälligkeit

Die Gebühr ist jeweils spätestens zum 05. eines jeden Monats im Voraus an die Stadtkasse Radevormwald zu zahlen.

§ 7

Beitreibung

Bei Zahlungsverzug wird die Beitreibung nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV.NW.S.510/SGV.NW.2010) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt.

§ 8

Rechtsbehelf

Gegen die Heranziehung zu Benutzungsgebühren und Nebenkosten ist die Klage zulässig.

Diese ist beim Verwaltungsgericht in Köln, Appellhofplatz 1, einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 9

Die zur Satzung gehörige Gebührenkalkulation wird jährlich angepasst.

§ 10

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Die Änderung der Satzung über die Bereitstellung von Wohnraum zur vorläufigen Unterbringung von Aussiedlern und asylbegehrenden Ausländern tritt am 01.01.2026 in Kraft.